

STADT SCHWEICH
BEBAUUNGSPLAN „AM MERZBACH“



8. ÄNDERUNG: "Lärmschutzwall"

Planungsbeitrag zu den Umweltbelangen
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB für ein
vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Fassung zum Satzungsbeschluss

Auftraggeber: **Stadt Schweich**
Brückenstr. 46
D-54338 Schweich
info@schweich.de

Bearbeitung: **BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**
Egbert Sonntag, Dipl.-Ing.
- Landschaftsarchitekt BDLA -
Moselstrasse 14 D-54340 Riol
T 06502/99031 F 06502/99032
info@sonntag-landespflege.de

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	3
2. Planungsrelevante Vorgaben.....	3
3. Schutzgüter	4
4. Auswirkungen auf die Schutzgüter	7
5. Wechselwirkungen.....	10

Abbildungen

Abb. 1 Übersichtslageplan

Abb. 2: Luftbild

1. Einleitung

Die Stadt Schweich beabsichtigt nach einer Bürgerumfrage die 8. Änderung des Bebauungsplans „Am Merzbach“ in Schweich-Issel für den Teilbereich „Lärmschutzwall“. Der bestehende Lärmschutzwall aus den 80ziger Jahren erfüllt nicht die heutigen Anforderungen der DIN 1805 in Bezug auf den Lärmschutz zur B 50 mit ihrem mittlerweile stark gestiegenen Verkehrsaufkommen. Der Änderung ist eine Anliegerumfrage vorausgegangen in der sich die Anlieger mehrheitlich für die Erhöhung des Lärmschutzwalls ausgesprochen haben.

Vorgesehen ist den vorhandenen Lärmschutzwall auf der Außenseite, entlang der Bundesstraße B 53 auf ca. 500 m Länge durchgängig auf 5,50 m Höhe über der Fahrbahn der B 53 zu erhöhen. Hierzu wird der nicht mehr benötigte parallel verlaufende Wirtschaftsweg überschüttet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 1,5 ha groß und beinhaltet den vorhandenen Wall bis zum Fahrbahnrand der B 53.

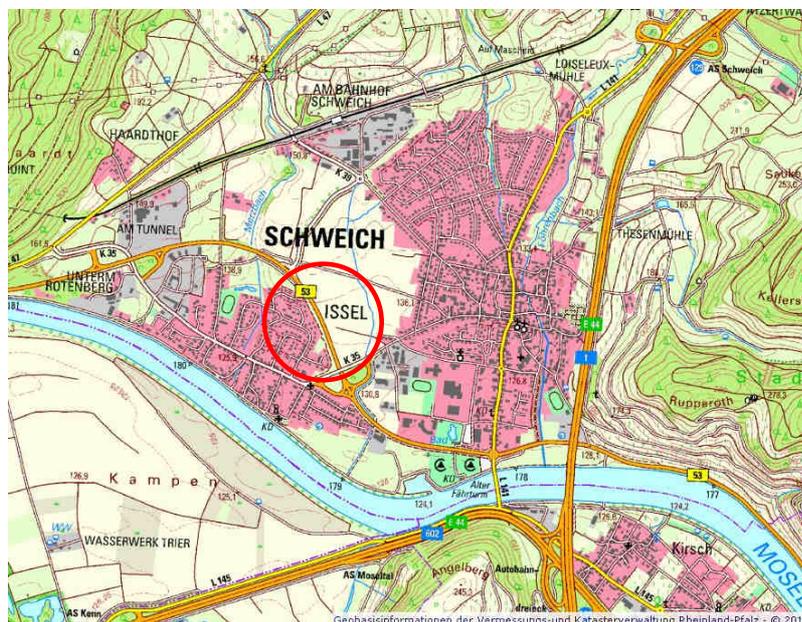


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot) (unmaßstäblich)

2. Planungsrelevante Vorgaben

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Der Geltungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet. Das nächste Schutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“ beginnt an der Moselbrücke Schweich und ist nicht betroffen.

NATURA 2000 (§ 31 BNatSchG)

FFH-Gebiete

Ein FFH-Gebiet ist nicht betroffen. Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ (6105-301) in 3 km Entfernung.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Das nächste Vogelschutzgebiet ist das weiter entfernt liegende Gebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (5908-401) im Nordosten.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet zum Vorhaben nicht zu erwarten.

Biotopkataster von Rheinland-Pfalz und Flächen nach § 30 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010

Flächen des Biotopkatasters sind nicht betroffen.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Eine Fläche des landesweiten Biotopverbunds ist nicht betroffen und kommt auch im näheren Umfeld nicht vor.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler kommen nicht vor.

3. Schutzgüter

Boden

Nach der Bodenübersichtskarte M 1:200 000 Blatt CC 6302 Trier kämen im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor „*überwiegend Vegen, gering verbreitet carbonatführend, aus Auensand und -lehm, verbreitet über tiefem Terrassenkies*“.

Im Bereich des vorhandenen Lärmschutzwalls ist ein anthropogen „veränderter“¹ Boden vorhanden. Auch im Bereich des Graswegs, der parallel zur Bundesstraße verläuft, ist der Boden „gestört“. Ein natürlich gelagerter Boden ist daher nicht betroffen.

Wasser

Grundwasser: Nach den Überschwemmungsgebietskarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rh.-Pf. liegt der Geltungsbereich nicht in einem bei Hochwasser der Mosel gefährdeten Bereich.

Fließgewässer: In 400 m Entfernung kommt die Mosel vor. Es besteht keine Betroffenheit.

Weitere Angaben können dem hydrogeologischen Gutachten in der Anlage entnommen werden.

¹ SGD Nord – Landespflege: Bilanzierung von Eingriffen in die Bodenfunktionen und deren Kompensation

Klima

Das Klima ist nicht betroffen, daher kann auf eine Beschreibung des Großklimas verzichtet werden.

Arten und Biotope

Vegetation: Der Geltungsbereich liegt an der B 53 zwischen K 35 einerseits und dem Stadtteil Schweich-Issel andererseits. Gegenüber vom Geltungsbereich befindet sich das Neubaugebiet Schweich-Ermesgraben.

Auf dem Lärmschutzwall entlang von Schweich-Issel kommen flächendeckend Gehölze vor. Die Außenseite des vorh. Lärmschutzwalls ist weitgehend mit Bodendeckern (*Symphoricarpos*) und Ziergehölzen (*Pyracantha*) bestanden. Am Fuß der B 53-zugewandten Böschung verläuft ein Grasweg, der sporadisch zum Zwecke der Wallunterhaltung, befahren wird.

Die Innenseite des Walls, dem Baugebiet zugewandt, ist stärker mit Großgehölz strukturiert. Hier besteht entlang eines Fußweges, der am Fuß des Walles bzw. im ersten Drittel der Wallböschung verläuft, eine markante Baumreihe mit Eichen.



Luftbild: Lage des Geltungsbereichs (rot).

Fauna: Auf Grund der Vorbelastungen mit parallel verlaufender Bundesstraße und unmittelbar angrenzenden Gartenanlagen können aus tierökologischer Sicht nur allgemein verbreitete Arten die dem Siedlungsraum angepasst sind, sogenannte Ubiquisten und Kulturfolger vorkommen. Es sind siedlungs- und störungstolerante Tierarten zu erwarten wie Vögel wie z.B. *Elster (Pica pica)*, *Haus- und Feldsperling (Passer domesticus und Passer montanus)*, *Amsel (Turdus merula)*, *Mehlschwalbe (Delichon urbicum)*, *Rauchschwalbe (Hirundo rustica)*, *Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)* und Kleinsäuger wie das *Eichhörnchen*.

Landschafts- und Ortsbild/Erholung

Schweich-Issel liegt im Naturraum „Trierer Moseltal“ (250.00).

Eigenart Die Eigenart eines Raumes spiegelt sich in den noch vorhandenen ursprünglichen naturräumlichen Gegebenheiten (Relief, Boden, Vegetation) und in der naturraumabhängigen Entwicklung der Nutzungsmuster wieder (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlung etc.):

„Das Trierer Moseltal umfasst die aufgeweitete Talniederung, die sich als bis zu 2 km breites Sohlental zwischen den steil aufragenden Felsen der Buntsandsteinstufe und den Terrassenflächen des Tarforster Plateaus erstreckt. Der Landschaftsraum ist dicht besiedelt. Nahezu der gesamte Talraum wird durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bestimmt. Die Städte Trier, Konz und Schweich nehmen den größten Teil des Talgrundes ein. Dennoch stellen Mosel und Saar mit den begleitenden, wenn auch oft nur schmalen Grünzonen die landschaftliche Leitstruktur des Trierer Moseltals dar.“²

Die Eigenart ist im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sehr stark von Siedlungen und Verkehrsflächen geprägt.

Vielfalt: Die Vielfalt wird geprägt durch das Vorkommen und den Wechsel von natürlichen Gelände- und Landschaftsstrukturen und das kulturbedingte Nutzungsmosaik.

„Naturnahe Akzente finden sich z.B. am Hahnenwehr in Trier mit Insel. Die unbebaut verbliebenen Bereiche sind überwiegend für Ackerbau, Obstbau und gärtnerische Kulturen genutzt. Davon setzen sich die unbebauten Hangzonen mit ihrer Kulissenwirkung für den Talraum deutlich ab.“³

Die Vielfalt ist im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sehr stark durch künstliche Strukturen wie Erdwälle, Bebauung und Fahrbahnen geprägt.

Schönheit

Die Schönheit ist ein subjektiver Begriff und wird von Betrachtern recht unterschiedlich beurteilt. Jedoch werden Landschaften mit bewegtem Relief, gegliedert durch Gehölze und kleinbäuerliche Nutzung mit kleinen Siedlungen allgemein häufiger als schöner empfunden als ausgeräumte Landschaften mit großflächigen Nutzungen, technisiert wirkenden Straßen, Ampelanlagen und Gebäuden.

Dem entsprechend ist der Geltungsbereich als weniger attraktiv einzustufen.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Es ist ein Risiko von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch zu hohe Lärmwerte bekannt.

Zitat Ing.-Büro Boxleitner:

Für das Bebauungsplangebiet wurden im Jahr 1990 für die damalige Aufstellung des Bebauungsplanes schalltechnische Untersuchungen durchgeführt.

Mit einer Verkehrsbelastung von $DTV_{2005} = 5.195$ Kfz/24h und einem Güterverkehrsanteil von 8,1 % als Prognosehorizont wurde damals in Teilbereichen nachgewiesen, dass die Lärmgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für allg. Wohngebiet mit 59/49 dB(A) (Tag-/Nachtwert) bis im 1.OG eingehalten würden.

Gleichzeitig wurde jedoch in Kauf genommen, dass dies nicht auf alle Baufenster zutrifft und vor allem, dass die Dachgeschosse keinen ausreichenden Schutz erhalten. Nicht betrachtet wurde die Situation, dass die Richtwerte von 55/45 dB(A) (Tag-/Nachtwert) der DIN 18005 für allg. Wohngebiete bereits damals um 5 dB(A) und mehr überschritten wurden.

² Quelle: LANIS der Naturschutzverwaltung Rh.-Pf.

³ Dto.

Zwischenzeitlich ist die Verkehrsbelastung auf im Prognosehorizont auf Grund der allg. Mobilitätswachse, zusätzlicher Verkehrsanlagen und Verlagerungen in den Verkehrsstrukturen, (Verweis auf die Verkehrsuntersuchung der Stadt Schweich vom Feb.2012) auf 8.400 Kfz/24h mit über 10 % Schwerverkehrsanteil angewachsen. Dies führt dazu, dass derzeit Immissionswerte im Bebauungsplangebiet von 63 – 65 dB(A) am Tag festzustellen sind. Demnach sind die Immissionsgrenzwerte der 16.Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16.BImSchV) um 5 – 6 dB(A) überschritten. Noch gravierender ist die Ist-Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 10 dB(A) am Tag. Die Nachtwertüberschreitungen sind analog festzustellen. Ein gesundes Wohnumfeld ist derzeit nicht mehr gegeben.

Um diese negativen Lärmeinflüsse zu kompensieren bedarf es der baulichen Anpassung / Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls auf ca. 500 m Länge. Die Erhöhung kann aus topographischen, ökologischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen (Landschaftsbild etc.) Gründen jedoch nur durch eine Wallerhöhung erfolgen, wobei die heutige Freifläche zwischen Wallfuß (Bestand) und der Bundesstraße hierfür geeignet ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass, die vorhandene Bewuchsstruktur auf der Baugebietsseite erhalten wird und dennoch gleichzeitig **erstmals** die Anforderungen an den Lärmschutz im Baugebiet erfüllbar werden.

4. Auswirkungen auf die Schutzgüter / Maßnahmen

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten. Daher wird der Baubetrieb nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind.

Diesbezügliche Ausgleichsmaßnahmen werden nicht begründet, jedoch sind folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit. Die Vogelbrutzeit ist vom 01. März bis 30. September.
- Rückschnitt des ins Baufeld ragenden Astwerks nach ZTV Baumpflege 2006 und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920.
- Oberboden abschieben, sachgerecht zwischenlagern (DIN 18915, Abs. 7.4)
- Vermeidung von Staubbelastungen durch Materialeinbau im erdfeuchten Zustand und bedarfsgemäßer Berieselung von Baustraßen.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen im vorliegenden Fall nicht.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die durch das Vorhaben selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, in der Regel solange das Vorhaben besteht.

- Verlust von Vegetationsfläche (im vorliegenden Fall nur vorübergehend)
- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen
- Beeinträchtigungen des Landschafts-/Ortsbilds

Boden und Wasser

Die Überschüttung von Boden für die Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls führt zur Beeinträchtigungen aller Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und ist als erheblich und nachhaltig zu werten.

Im vorliegenden Fall bleiben Teilfunktionen erhalten. Da es sich um ein Erdbauwerk handelt ist eine Wasserversickerung weiterhin möglich. Das Erdbauwerk ist wieder vollständig mit Oberboden anzudecken, so dass neue Vegetationsfläche entsteht.

Durch die Neupflanzung von Gehölzen auf der neuen Lärmschutzaußenseite werden Beeinträchtigungen von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen ausgeglichen.

Klima

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Klimafunktionen ist nicht zu erkennen. Frischluft- und Kaltluftabflußbahnen sind bereits durch die bestehenden Erbauwerke gestört. Um das Mikroklima zu verbessern ist der neue Wall wieder vollständig zu begrünen und mit Gehölzen zu bepflanzen.

Arten und Biotope

Das Baufeld auf der Außenseite des Walles muß vollständig gerodet werden. Ein Gehölzverlust ist somit unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen sind vorübergehend, da der Bebauungsplan es vorsieht den neuen Wall wieder vollständig zu begrünen und zu bepflanzen. Im Gegensatz zu dem Bestand sollen dabei vorwiegend standortgerechte Wildgehölze verwendet werden.

Artenschutz

Alle Vogelarten sind besonders geschützt, da sie europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind.

Das Tötungsverbot des § 44 Nr.1 BNatSchG 2009 bezieht sich auf besonders geschützte Arten. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es nach Nr. 3 verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Tötungsverbot ist individuenbezogen zu verstehen. Für seine Verwirklichung genügt, dass einzelne Exemplare zu Schaden kommen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme: „Abschieben von Vegetation und Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, die in der Zeit vom 01. März bis 30. September, ist“ sind die Brut- und Niststätten in Gehölzen zum Zeitpunkt des Rückschnitts/Rodung verlassen. Daher kann nicht mehr von einem signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko noch von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten gesprochen werden.

Einige Vogelarten sind zusätzlich streng geschützte Arten. Die potenziell streng geschützten Arten werden in ihrem örtlichen Vorkommen (örtlicher Population) geschützt. Das "Zerstören" von Biotopen der streng geschützten Arten ist untersagt. Der Begriff Zerstörung meint in diesem Zusammenhang nicht die Vernichtung des gesamten Lebensraumes; vielmehr reicht es aus, diesen soweit zu beeinträchtigen, dass er als dauerhaftes Habitat für die vorkommenden streng geschützten Arten nicht mehr geeignet ist. Hierunter fallen auch Veränderungen von abiotischen Faktoren und Beeinträchtigungen als Folge stofflicher Einträge, die ansonsten nicht unter die Eingriffsdefinition fallen

§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist dann einschlägig, wenn die zerstörten Biotop "nicht ersetzbar" sind. Ersetzbar ist nicht gleichzusetzen mit "durch Ersatzmaßnahmen wieder herstellbar", denn es geht um die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten. Dies ist nur durch eine gleichartige Wiederherstellung im Sinne von Ausgleichsmaßnahmen möglich. Ersetzbar ist ein Biotop dann, wenn für die streng geschützte Art in unmittelbarer Umgebung noch genügend Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Vorkommen (Population am Eingriffsort) zu erwarten ist.

§ 19 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Biotop der streng geschützten Arten sind nicht erheblich und dauerhaft betroffen.

Orts-/Landschaftsbild/Mensch

Das Ortsbild wird nur gering beeinträchtigt. Der Ortsbildprägende Baumbestand wurde kartiert. Er befindet sich auf der Innenseite des bestehenden Walles und liegt außerhalb des Baufeldes. Der auf der Innenseite des Walles liegende Gehölzbestand ist dauerhaft in der Bauzeit zu schützen.

Auf der Außenseite wird das Landschaftsbild nach der Baumaßnahme durch Anpflanzungen wieder neu hergestellt. Durch diese neue Bepflanzung entlang der B 53 wird der Lärmschutzwall in das Landschaftsbild eingebunden. Die Aufhöhung des Lärmschutzwalls ist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch positiv zu werten.

Erholung

Es entstehen keine Beeinträchtigungen.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Vermeidung und Minimierung von anlagebedingten Auswirkungen:

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB sind in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu übernehmen.

- Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens in der neuen Dammböschung.
- Abwicklung des Baubetriebs unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften für den (unwahrscheinlichen) Fall eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen. Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen und Bindemitteln
- Erhalt der Bäume und Sträucher auf der Lärmschutzwall-Innenseite (Stadtteil Issel zugewandte Seite).
- Sicherung und Erhaltung der bestehenden Entwässerungsanlagen und Versickerungsmulden entlang der B 53.

Maßnahmen zur Kompensation:

- Vollständige Begrünung des Erdwalls unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Belange und Abstände zur B 53: Erosionsschutzansaat und flächige Anpflanzung von überwiegend heimischen, standortgerechten Strauchgehölzen (ca.75%), untergeordnet auch „klassische“ Blütensträucher (ca. 25%).

- Die Strauchpflanzung ist durch Anpflanzung von Laubbäumen als Hochstamm mit durchschnittlich 15 m Baumabstand zu gliedern.
- Wird der Lärmschutzwall in Abschnitten gebaut, sind diese so auszubilden, dass im jeweiligen Bauabschnitt der Wall fertig gestellt und innerhalb der laufenden Vegetationsperiode bepflanzt wird.

5. Wechselwirkungen

Für das Schutzgut Mensch ist die Aufhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls positiv zu werten. Die Ortslage Schweich-Issel wird so besser vor dem Lärm der Bundesstraße B53 geschützt, Wohnfunktionen werden verbessert.

Durch die Aufhöhung des Lärmschutzwalls wird zwar bereits gestörter Boden in einem Umfang überschüttet, der zunächst als Beeinträchtigung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen durch Bodenverdichtung gewertet werden kann.

Durch die Neupflanzung von Hecken- und Baumpflanzungen auf der neuen Dammaußenböschung kann aber davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf den Boden durch neue vegetative Entwicklungen (Wurzelwerk, Humusanreicherung) ausgeglichen werden.

Die Bepflanzungen wirken sich zudem günstig auf das Kleinklima aus und berücksichtigt die Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Für das Ortsbild wichtig ist, dass der vorhandene, z.T. ältere Baumbestand, entlang der Innenseite des vorhandenen Lärmschutzwalls erhalten bleibt.

Für siedlungsangepaßte Tiere wie Vögel und Fledermäuse entstehen durch die Neupflanzung von Gehölzflächen mit Bäumen und Sträuchern wieder neue Lebensräume und Nahrungshabitate.

Nach Beendigung des Eingriffs verbleiben unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine erheblichen und dauerhaften Auswirkungen auf großräumige ökologische Boden- und Wasserfunktionen oder die Schutzgüter Klima, Arten und Biotope sowie Landschafts- und Ortsbild.

Riol, 19.12.2012
Egbert Sonntag
Landschaftsarchitekt

Der Stadtbürgermeister
Otmar Rößler